



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

**I. Änderungssatzung zur
Gebührenordnung für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur
Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg (Parkgebührenordnung)
vom 27.07.2016**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2016 über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (GV.NRW. 2016, S. 527), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. 1980, S.528), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende I. Satzungsänderung beschlossen:

§ 2 Parkflächen

erhält folgende Fassung:

(2) Die Bewirtschaftung der in Absatz 1 genannten Parkplätze erfolgt täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

§ 3 Gebührenerhebung

erhält folgende Fassung:

(1) Es werden für die in § 2 Absatz 1 genannten Flächen, mit Ausnahme der Fläche Altstadt, folgenden Tagesgebühren festgesetzt:

- a) Mindestgebühr (60 Minuten): 1,00 €
- b) je weitere 60 Minuten: 1,00 € (Ausnahme Landrat-Schultz-Straße: einmalig je weitere 30 Minuten 0,50 €)
- c) Tagesticket: 5,00 €
- d) Busse (pauschal) 12,00-€ je Bus

(2) Für die Fläche Altstadt werden folgenden Tagesgebühren festgesetzt:

- a) Brötchentaste (30 Minuten) frei
- b) Mindestgebühr (60 Minuten): 1,00 €
- c) je weitere 60 Minuten: 1,00 €
- d) Tagesticket: 5,00 €

§ 7 Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Gebührenordnung für Parkuhren und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Tecklenburg (Parkgebührenordnung) vom 27.07.2016 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 21.12.2023

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)